

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2015/3/24 Ra 2015/03/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2015

## Index

L65005 Jagd Wild Salzburg  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

JagdG Slbg 1993 §158 Abs1 Z8;

JagdG Slbg 1993 §56 Abs1;

JagdG Slbg 1993 §62;

VStG §6;

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2015/03/0009

## Rechtssatz

Nach § 56 Abs 1 Slbg JagdG 1993 ist Wild, das augenscheinlich krank ist, auch während der Schonzeit zu erlegen. Selbst wenn sich nach Abschuss des Tieres herausgestellt haben sollte, dass es an keiner Krankheit gelitten haben sollte, wäre in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob dem Revisionswerber ein möglicher Irrtum über das Vorliegen eines rechtfertigenden Sachverhalts - ex ante betrachtet - vorwerfbar war oder ob er mit gutem Grund von einer augenscheinlichen Krankheit des daraufhin erlegten Bocks ausgehen durfte (vgl zum Irrtum über einen rechtfertigenden Sachverhalt allgemein Raschauer/Wessely, VStG (2010), Rz 6 zu § 6, und aus der hg Rechtsprechung zur irrtümlichen Annahme eines Notstandes etwa das E vom 15. November 2000, 2000/03/0264, mwN). Letzterenfalls wäre der Revisionswerber ebenfalls nicht zu bestrafen. Nach Paragraph 56, Absatz eins, Slbg JagdG 1993 ist Wild, das augenscheinlich krank ist, auch während der Schonzeit zu erlegen. Selbst wenn sich nach Abschuss des Tieres herausgestellt haben sollte, dass es an keiner Krankheit gelitten haben sollte, wäre in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob dem Revisionswerber ein möglicher Irrtum über das Vorliegen eines rechtfertigenden Sachverhalts - ex ante betrachtet - vorwerfbar war oder ob er mit gutem Grund von einer augenscheinlichen Krankheit des daraufhin erlegten Bocks ausgehen durfte vergleiche zum Irrtum über einen rechtfertigenden Sachverhalt allgemein Raschauer/Wessely, VStG (2010), Rz 6 zu Paragraph 6,, und aus der hg Rechtsprechung zur irrtümlichen Annahme eines Notstandes etwa das E vom 15. November 2000, 2000/03/0264, mwN). Letzterenfalls wäre der Revisionswerber ebenfalls nicht zu bestrafen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2015:RA2015030008.L02

## Im RIS seit

24.04.2015

## Zuletzt aktualisiert am

04.05.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)